

Neuerungen im Honorarbescheid für das Quartal 3/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2021 wurde mit der arztgruppenspezifischen Garantiequote eine neue Honorarverteilungssystematik eingeführt. Diese Umstellung brachte auch für den Honorarbescheid diverse Anpassungen mit sich. Zum Vorjahresquartal ergeben sich folgende Änderungen:

Honorarbescheid

Zum 01.04.2022 wurde die Aussetzung der Begrenzung der Leistungen/Behandlungsfälle bei der Videosprechstunde aufgehoben und von 20 Prozent auf jetzt 30 Prozent erhöht. Daher wird in den Tabellen die Honoraranforderung nach dieser sowie allen anderen EBM-Maßnahmen dargestellt.

Anlage 4 (Nachweis über die abgerechneten Leistungen)

Die Spalten „Preis in €“ und „Gesamt brutto“ wurden durch „Wert in €“ und „Gesamt Anforderung“ ersetzt. Das bedeutet, dass nun alle EBM-Maßnahmen Berücksichtigung finden und Sie mit der Leistungsstatistik den Honorarbescheid nachvollziehen können.

Anlage 9 (Honorarkürzung nach § 341 Abs. 6 SGB V)

Die Tabelle zeigt die Honorarkürzung, die aufgrund der fehlenden technischen Voraussetzungen für die elektronische Patientenakte durchzuführen war. Der zu kürzende Anteil beträgt 1,0 %.

Allgemeiner Hinweis

Die entsprechenden Anlagen werden naturgemäß nur dann für Sie produziert, wenn Ihre Abrechnung auch vom jeweiligen Thema betroffen ist.